

## **Fraktionsvertrag**

zwischen der Partei DIE LINKE Brühl und der Piratenpartei Brühl vom 12.06.2014

### **Präambel**

In der Absicht, einen freiheitlichen, sozialen und undogmatischen Politikansatz in den Rat der Stadt Brühl zu tragen, gründen die Mitglieder des Rates Brühl der Partei DIE LINKE und der Piratenpartei eine Fraktionsgemeinschaft für die Laufzeit der Legislaturperiode. Unter Anerkennung der Unterschiede hinsichtlich Herkunft und Programmen vereinbaren sie gemeinsame Arbeitsschwerpunkte die sich aus den übereinstimmenden Wahlprogrammen (siehe Anlage) ergeben, die in dieser Wahlperiode verfolgt werden sollen. Die Fraktionsgemeinschaft erhält die Bezeichnung DIE LINKE & Piratenpartei-Ratsfraktion Brühl.

### **§1 Begriff der Fraktion**

Die Fraktionsgemeinschaft besteht aus den gewählten Abgeordneten und den von ihnen berufenen sachkundigen Bürgern.

Die Fraktion muss sich ein Statut (Geschäftsordnung) geben.

### **§2 Fraktionsvorstand**

Der Fraktionsvorstand setzt sich aus den gewählten Abgeordneten zusammen. Er entscheidet auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Partei über die Berufung von bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen des Rates und über die Neubesetzung im Falle eines Rücktritts eines berufenen Mitgliedes. Weiterhin entscheidet er über die Verwendung der Fraktionsgelder und die Einstellung von Mitarbeitern.

### **§3 Fraktionsvorsitz**

Den Fraktionsvorsitz übernimmt die Partei DIE LINKE bis zum 31.12.2015, der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der Piratenpartei gestellt. Danach wird der Fraktionsvorsitz jährlich gewechselt.

### **§4 Fraktionsangestellte**

Beide Parteien haben Vorschlagsrecht für den Fraktionsmitarbeiter (Ausschreibung in den jeweiligen Parteien). Über die Einstellung entscheidet nach fachlicher Prüfung der Fraktionsvorstand. Der Fraktionsmitarbeiter kann als Fraktionsgeschäftsführer benannt werden.

### **§5 Mittelverteilung**

Zu der Verwendung der Fraktionsmittel machen die Fraktionsgruppen und der Fraktionsgeschäftsführer Vorschläge, über die im Fraktionsvorstand entschieden wird. Dieses wird im Protokoll festgehalten.

### **§6 Öffentliche Stellungnahmen**

Stellungnahmen und Pressemitteilungen im Namen der Fraktion sind nur im Einvernehmen mit der Gesamtfraktion möglich. Jedem Fraktionsmitglied bleibt es unbenommen, sich im Namen seiner Partei oder als Privatperson zu äußern. Dies ist jedoch deutlich zu machen.

### **§7 Fraktionssitzungen**

Fraktionssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens aber 1x wöchentlich.

Die genauen Termine bestimmt die Fraktionsgemeinschaft. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. An den Fraktionssitzungen nehmen neben den Fraktionsmitgliedern die/der Mitarbeiter/innen mit Rederecht teil.

Jedes Ausschussmitglied berichtet über die Vorgänge im Ausschuss in der Fraktionssitzung.

Gäste sind grundsätzlich mit Rederecht zugelassen. Das Rederecht kann mit Begründung vom Fraktionsvorstand entzogen werden, dies bedarf einer 50% Zustimmung. Wenn durch den Gast der Sitzungsfrieden gestört wird oder die Beiträge des Gastes dem politischen Selbstverständnis der Fraktion widersprechen kann der Gast der Sitzung verwiesen werden.

### **§8 Besetzung der Ausschüsse**

Die Besetzung der Ausschüsse ist im Anhang aufgelistet.

Über eine Neubesetzung der Ausschüsse, sowie über die Besetzung neu gebildeter Ausschüsse entscheidet der Fraktionsvorstand.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird von der gleichen Fraktionsgruppe gestellt.

### **§9 Auflösung der Fraktion**

Wird die Fraktion aufgelöst, verpflichten sich beide Fraktionsgemeinschaften etwaige Zahlungsverpflichtungen, die insbesondere aus Dauerschuldverhältnissen resultieren, auch nach dem Ende der Fraktionsgemeinschaft bis zur Wirksamkeit der Kündigung hälftig zu übernehmen.

### **§10 Aufnahme neuer Fraktionsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Fraktionsmitglieder trifft der Fraktionsvorstand.

Dies gilt auch für die Aufnahme von Hospitanten.

### **§11 Entscheidungen**

soweit nicht anders bestimmt, werden alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

### **§12 Inkrafttreten**

Der Fraktionsvertrag tritt, nach Unterzeichnung, unverzüglich in Kraft.

Brühl,den \_\_\_\_\_

---

Eckhard Riedel

---

Harry Hupp